

GEMEINDE BESSENBACH LANDKREIS ASCHAFFENBURG

Bebauungsplan „Hahlenfeld-Hahlenrain“

- Änderung 4 -

Im Bebauungsplan „Hahlenfeld-Hahlenrain“ in der Fassung vom 31.10.1996 werden die „Festsetzungen“ hinsichtlich der Garagen durch den Satz

„Für Stellplätze und Zufahrten gilt die „Satzung über die Herstellung von Stellplätzen“ ergänzt.

Begründung:

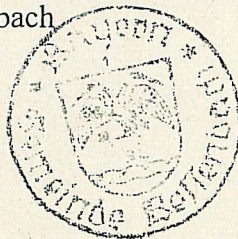

1. Der o.g. Bebauungsplan enthält hinsichtlich der Zahl der erforderlichen Stellplätze und Garagen keine konkreten Angaben, sodaß für die Berechnung Art. 52 BayBO anzuwenden ist. Diese Regelungen sind jedoch mit den Anforderungen der gemeindlichen „Satzung über die Herstellung von Stellplätzen“ nicht immer konform.
2. Das Landratsamt hat festgestellt, daß die Stellplatzsatzung der Gemeinde nur angewandt werden kann, wenn der jeweilige Bebauungsplan einen Verweis auf die Stellplatzsatzung enthält. Der Bebauungsplan ist im rechtlichen Sinne eine Spezialvorschrift, die bei der Beurteilung der Stellplatzfrage der Allgemeinnorm der Stellplatzsatzung vorgeht. Der Bebauungsplan ist deshalb zu ergänzen. Damit ist sichergestellt, daß Bauvorhaben unter Berücksichtigung der gemeindlichen Vorschriften beurteilt werden.

Verfahren:

1. Der Gemeinderat hat am 21.04.98 die Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB beschlossen. Die Absicht, den Bebauungsplan zu ändern, wurde im Amts- und Mitteilungsblatt Nr. 18 vom 30.04.98 gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB bekanntgegeben.
2. Der Gemeinderat hat am 21.04.98 beschlossen, auf die vorgezogene Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Ziff. 1 zu verzichten. Dabei wurde festgelegt, das Landratsamt Aschaffenburg als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB gleichzeitig mit der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB zu hören.
3. Die öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit vom 11.05.98 bis 12.06.98. Das Landratsamt wurde am 30.04.98 um Äußerung gem. § 4 Abs. 1 BauGB gebeten.
4. Während der öffentlichen Auslegung wurden keine Bedenken und Anregungen vorgebracht. Auch das Landratsamt hat mit Schreiben vom 12.05.98 keine Bedenken vorgetragen.
5. Der Gemeinderat hat am 30.06.98 die Änderung des Bebauungsplanes als Satzung beschlossen.
6. Die Änderung (Änderungssatzung) wurde im Amts- und Mitteilungsblatt Nr. 29 vom 17.07.98 gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekanntgemacht. Die Änderung des Bebauungsplanes ist mit der Bekanntmachung in Kraft getreten.

Bessenbach, den 17.07.1998

Gemeinde Bessenbach



Rosbach
I. Bürgermeister